INTERESSENGEMEINSCHAFT ALTENESSEN

SATZUNG

Satzung für den Verein

"Interessengemeinschaft Altenessen"

§ 1 Name, Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen "Interessengemeinschaft Altenessen". Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 2. Sitz des Vereins ist Essen.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist die gemeinschaftliche Vertretung der Interessen seiner Mitglieder, insbesondere die gemeinsame Förderung des Stadtteils Altenessen.
- 2. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Erzielung von Gewinn gerichtet. Er verfolgt keine politischen oder konfessionellen Ziele.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen, Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Die Mitgliedschaft wird mit einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Die Entscheidung wird mit einfacher Mehrheit getroffen und dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Tod,
 - c) Ausschluß,
 - d) Auflösung des Vereins.
- 2. Ein Anspruch auf das Vermögen oder Sachwerte des Vereins hat das ausscheidende Mitglied nicht. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur durch einen eingeschriebenen Brief erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Kalenderjahres.

§ 5 Ausschluß

- 1. Ein Mitglied kann zum Ende eines Geschäftsjahres aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es gegen die Satzung des Vereins gröblich verstößt,
 - b) sein Verhalten mit den Belangen des Vereins nicht vertretbar ist,
 - c) es Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vereinsvorstandes nicht befolgt.
- 2. Für den Ausschluß ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstandes können nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zum beabsichtigten Ausschluß zu äußern.
- 3. Der Beschluß, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen anzugeben, auf denen der Ausschluß beruht.
- 4. Der Beschluß ist dem Ausgeschlossenen vom Vorstand unverzüglich durch Einschreibebrief mitzuteilen. Ab dem Zeitpunkt der Aufgabe des Briefes zur Post kann das Mitglied nicht mehr an der Versammlung bzw. an den Beschlüssen der Versammlung teilnehmen und nicht mehr Mitglied des Vorstandes sein.
- 5. Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Mitgliederversammlung den Ausschluß beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit Zustellung des ausschließenden Beschlusses gegen diesen Beschluß beim Vorstandsvorsitzenden Beschwerde einlegen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist die Beschwerde der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Beschwerdeentscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Wird die Beschwerde nicht oder nicht fristgerecht einlegt, gilt der Ausgeschlossene durch Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluß als freiwillig ausgeschlossen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- 1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über den Verein nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und der Satzung die Leistung des Vereins in Anspruch zu nehmen. Insbesondere hat er das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2. Das Mitglied hat weiterhin das Recht, an der Wahl zum Vorstand teilzunehmen, wenn es über 18 Jahre alt ist, sowie sich um ein Amt zu bewerben, wenn es mindestens 23 Jahre alt ist.

- Jedes Mitglied kann Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung einreichen. Der Antrag muß mindestens 24 Stunden vor Versammlungsbeginn dem Vorsitzenden des Vereins oder seinem Stellvertreter zugegeangen sein.
- 4. Das Mitglied kann weiterhin bei Anträgen auf Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mitwirken. Hierzu bedarf es der Unterschrift von mindestens dem zehnten Teil der Mitglieder.
- 5. Niederschriften bzw. Protokolle über die Mitgliederversammlungen können vom Mitglied innerhalb der Versammlungen eingesehen werden.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren. Es hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen,
- b) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu zahlen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- 1. Der Vorstand gem. § 26 Abs. 1 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- 2. Dem erweiterten Vorstand gehören bis zu fünf weitere Personen an. Sie sind ebenfalls von der Mitgliederversammlung zu wählen.
- 3. Die Amtsperiode beträgt sowohl für die Mitglieder des Vorstands als auch des erweiterten Vorstands zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 4. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 10 Mitgliederversammlung, Zusammensetzung und Stimmrecht

- 1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern gemäß § 3.
- 2. Jedes Mitglied gemäß § 3 Abs. 1 hat eine Stimme. Es kann durch Bevollmächtigte, die Mitglieder sein müssen, vertreten werden.
- Über die Aktivitäten des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung; gleiches gilt für eventuelle Umlagen zur Finanzierung der Aktivitäten des Vereins.
- 4. Mitglieder, welche an einem zu beratenden Gegenstand unmittelbar beteiligt sind, sind von der Ausübung des Stimmrechts über diesen Gegenstand ausgeschlossen. Sie können jedoch vor Beschlußfassung gehört werden.

§ 11 Turnusmäßige Sitzungen

- 1. Die Mitgliederversammlungen finden jeweils nach Bedarf statt, mindestens jedoch einmal jährlich.
- 2. In der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder über das Vereinsgeschehen zu informieren und wichtige Beschlüsse herbeizuführen.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- 2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestes sieben Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich. In der Einladung müssen die Tagesordnungspunkte gemäß den gesetzlichen Bestimmungen angegeben sein.

§ 13 Versammlungsleitung

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter.

§ 14 Mehrheitserfordernisse

- 1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt durch Erheben der Hand.
- 2. Auf Antrag eines Mitgliedes sind geheime Wahlen durchzuführen.
- 3. Ein Mehrheit von 75 von 100 der gültig abgegebenen Stimmen ist in nachfolgenden Fällen erforderlich:
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) Erhebung einer Umlagegebühr,
 - c) Ausschluß von Vorstandsmitgliedern aus dem Verein,
 - d) Auflösung des Vereins.

§ 15 Abstimmung und Wahlen

- 1. Abstimmung und Wahlen werden mit Handzeichen durchgeführt. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes müssen sie geheim durch Stimmzettel erfolgen.
- 2. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- 3. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los.
- 4. Der Gewählte hat unverzüglich der Mitgliederversammlung zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 16 Versammlungsniederschrift

- 1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Niederschrift hat spätestens innerhalb von zwei Wochen seit der jeweiligen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Sie muß folgende Punkte enthalten:
 - Ort und Tag der Versammlung,
 - Name des Versammlungsleiters,
 - Art und Ergebnis von Abstimmungen,
 - Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlußfassung.

Die Niederschrift muß vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden unterschrieben werden, die an der Versammlung teilgenommen haben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlage zur Niederschrift beizufügen.

- 2. Bei Beschlüssen, die einer qualifizierten Mehrheit von 75 von 100 der Mitglieder benötigen, ist der Niederschrift außerdem ein Verzeichnis der erschienenen Mitglieder beizufügen.
- 3. Die Niederschrift ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Jedem Mitglied ist während der Mitgliederversammlung eine Einsichtnahme gestattet.

§ 17 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Vor jeder Jahreshauptversammlung haben sie die Vereinskasse einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und einen Prüfungsbericht zu erstellen. Den Kassenprüfern ist dabei Einblick in die Bücher und sämtliche Belege zu gewähren.

§ 18 Beiträge

Die Beiträge werden hinsichtlich ihrer Höhe von der Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit beschlossen.

§ 19 Aufnahmegebühr

Ersatzlos gestrichen.

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21 Sonstige Bestimmungen

Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, gelten die Vorschriften aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von 30 Tagen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 von 100 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und der Verwertung des verbleibenden Vermögens, welches einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen ist. Eine Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 23 Schlußklausel

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 18.01.1995 von den anwesenden Mitgliedern angenommen. Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen wird beantragt.